Das Frauenstimmrecht im Nationalrat

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1919)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-327125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, den 1. September 1919. 16. Jahrgang — № 9.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Zürcher Frauenzentrale"

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.
Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Cts.

Inserate, Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteg 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Das Frauenstimmrecht im Nationalrat. Das weibliche Dienstjahr und das Frauenstimmrecht. Die Wäsche des grossen Tischtuchs. Ida Bindschedler †. Frauenberufe. Frauen, orientiert Euch! Kleine Mitteilungen. Aus den Vereinen. Bücherschau.

Das Frauenstimmrecht im Nationalrat.

Als kürzlich die Frauenstimmrechts-Motionen im Nationalrat diskutiert wurden, war in der Debatte wenig Enthusiasmus zu verspüren, so wenig, dass sich mancher unserer Freunde ob der Enttäuschung darüber gar nicht recht bewusst wurde, einen wichtigen, einen historischen Moment unserer Bewegung miterlebt zu haben, den Moment, wo unsere Forderungen zum erstenmal an die eidgenössische Legislative herantreten. Wir möchten unseren Lesern die Bedeutung des Ereignisses zum Bewusstsein bringen, indem wir die Begründung der Motion Göttisheim, die uns von Herrn Nationalrat Göttisheim gütigst überlassen wurde, hier zum Abdruck bringen. Es ist dies um so notwendiger, als von jener Nationalratssitzung leider kein stenographisches Bulletin vorliegt.

Die Motion, die ich in Verbindung mit mehreren Mitgliedern dieses Rates eingereicht habe, hat den Zweck, den Bundesrat zu veranlassen, dem Rate Antrag zu stellen, wonach auf dem Wege der Revision der Bundesverfassung den Schweizerbürgerinnen die gleichen politischen Rechte verliehen werden sollen, wie sie die Schweizerbürger besitzen.

Die Motion Greulich, die gleichzeitig mit der meinigen zur Behandlung kommen soll, beschlägt denselben Gegenstand, hat aber einen anderen Wortlaut. Sie verlangt vom Bundesrat Bericht und Antrag über die verfassungsmässige Erteilung des gleichen Stimmrechts und der gleichen Wählbarkeit an die Schweizerbürgerinnen wie an die Schweizerbürger.

Dem Wortlaute nach stimmt also meine Motion nicht überein mit derjenigen des Herrn Greulich, wohl aber dem Sinn und der Tragweite nach. Der Inhalt der politischen Rechte oder des Aktivbürgerrechts, wie ich es durch meine Motion für die Frauen postuliere, besteht darin, Mitglied des Volkes, als eines staatlichen Organs, zu sein. Da das Volk, als Organ, Wahl- und Gesetzgebungsrecht hat, so sind die politischen Rechte nichts anderes als die Befugnis zur Teilnahme an Wahlen und bei der Gesetzgebung. Nebst dem aktiven Beteiligungsrecht an der Organtätigkeit des Volkes wird als politisches Recht auch betrachtet das Recht gewählt zu werden. Dieses passive politische Recht bezieht sich in meiner Motion auf die Wahl in den Nationalrat, den Bundesrat, das Bundesgericht, das Versicherungsgericht und als eidgenössische Geschworene; denn meine Motion verlangt bloss die Erteilung der politischen Rechte des Bundes an die Schweizerbürgerinnen. Damit scheiden also aus die kantonalen Wahl- und Abstimmungsrechte, also auch das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich des Abgeordneten in den Ständerat; denn die Wahlart des Ständerates regelt sich nach kantonalen Bestimmungen, wie ja auch der Kanton seine Taggelder bestimmt und bezahlt und seine Amtsdauer festsetzt. Soviel über die staatsrechtliche Tragweite meiner Motion.

Was nun ihre Begründung anbelangt, so kann ich mich kurz fassen, weil ja die Frage des Frauenstimmrechtes heute in vielen europäischen Staaten und nicht zum mindesten auch in manchen Kantonen der Schweiz auf der Tagesordnung und damit im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion steht, so dass jedermann darüber orientiert ist, um was es sich dabei handelt und die Bedenken und Einwendungen kennt, die dagegen erhoben werden.

Dabei ist es eigentümlich, dass gewisse dieser Einwendungen gegen die Erteilung der politischen Rechte an die Frauen hartnäckig immer wieder vorgebracht werden, trotzdem sie hundertmal erörtert und als haltlos und hinfällig erwiesen worden sind. Nur auf wenige solcher Einwendungen möchte ich heute in aller Kürze eintreten,

die zwar nicht schwerwiegender sind als alle anderen, die aber von den Gegnern ganz besonders gern vorgebracht werden, weil sie beim Unbefangenen am meisten Effekt versprechen.

Man behauptet, durch die Teilnahme der Frau an den öffentlichen Geschäften werde der Familiengeist zerstört und die Familie zerrüttet. Ich hatte vor einiger Zeit Gelegenheit, einen Gegner des Frauenstimmrechts mit dieser Einwendung operieren zu hören. Er schilderte in anschaulicher Weise, wie das einst kommen werde, wenn die Frauen das Stimm- und Wahlrecht erhielten. Da werde der Mann zu Hause die Küche, Haushaltung und Kinderstube besorgen müssen, damit die Frau in Bern im Nationalrat die Geschäfte des Landes oder zu Hause diejenigen ihrer Partei betreiben könne. Man werde es dann auch erleben, dass unsere jetzt so lieben, zarten, nachgiebigen Frauen sich in widerhaarige, rechthaberische und gewalttätige Suffragetten verwandeln werden usw.

Das ist ja natürlich alles Phantasterei, absichtliche oder unabsichtliche Uebertreibung. Das aktive Wahl- und Stimmrecht wird die Frau ihrer Bestimmung und Aufgabe als Ehefrau oder Mutter gewiss nicht entfremden. Denn die wenigen eidgenössischen Abstimmungen, die wir durchschnittlich im Jahre haben, und die Nationalratswahlen alle drei Jahre stellen keine grossen Anforderungen an die Wähler. Ist es denn jemals vorgekommen, dass ein Aktivbürger, weil er es mit seinen eidgenössischen Wahl- und Abstimmungspflichten ernst genommen hat, dadurch gezwungen worden wäre, sein Geschäft zu vernachlässigen? Warum aber soll das bei der Frau eher der Fall sein? Ein vernünftiger Grund hiefür ist doch wahrlich nicht einzusehen.

Und wie steht es mit dem passiven Wahlrecht der Frau, wenn also die Bundesverfassung es als zulässig erklären würde, dass eine Frau, sagen wir als Nationalrat, wählbar sei? Ich denke, dann wird eine Frau im Falle ihrer Wahl sich in der ganz gleichen Lage befinden, wie ein zum Nationalrat gewählter Mann; wie dieser sich die Frage vorlegen muss, ob ihm seine Geschäfte gestatten, die Wahl anzunehmen, so wird auch die Frau sich vor die Frage gestellt sehen, ob ihre häuslichen, ehefraulichen oder mütterlichen Pflichten es ihr erlauben, die Wahl anzunehmen. So wenigstens werden alle vernünftigen, gewissenhaften und pflichtgetreuen Frauen handeln; und diese bilden bei uns glücklicherweise die Regel, die weitüberwiegende Mehrheit.

Und dann noch etwas! Auch wenn wir den Frauen das passive Wahlrecht, beispielsweise die Wahl in den Nationalrat, einräumen, so ist noch lange nicht zu befürchten, dass dadurch ihrer allzu viele ihren häuslichen Pflichten entzogen werden. Es ist dafür gesorgt, dass auch hier die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wir haben ja in unserem eidgenössischen Staatsleben eine ganz interessante und lehrreiche Analogie hiefür. Nach unserer Bundesverfassung ist bekanntlich jeder Schweizerbürger in den Nationalrat wählbar, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat; ich habe aber noch nie gehört, dass eine solche Wahl vorgekommen wäre, ebensowenig die Wahl eines Zwanzigjährigen in den Bundesrat oder in das Bundesgericht. Und so wird es in praxi auch ungefähr mit dem passiven Wahlrecht der Frauen herauskommen. Nur ganz besondere Tüchtigkeit wird eine Frau in diese Behörde führen. Dass eine solche Frau dann aber auch der Behörde, in die sie kraft ihrer ganz besonderen Tüchtigkeit gelangt ist, gut anstehen und ihr zum Nutzen gereichen wird, sei nur nebenbei gesagt.

Auch das Vereinsleben, das mit aktiver Politik untrennbar verbunden sei, werde die Frau ihrem Heim und Haus entfremden, wird gesagt. Allein, diejenige Frau, die den Trieb und das Bedürfnis nach intensivem Vereinsleben hat, hat jetzt schon Gelegenheit genug, dieses Bedürfnis zu befriedigen. Man braucht nur das Vereinsregister im Adressbuch irgend einer grossen oder kleinen Schweizerstadt aufzuschlagen, um sich davon zu überzeugen, dass die Frauenvereine in ihrer Zahl und Stärke nicht mehr erheblich hinter den Männervereinen zurückstehen. Wenn also die Zerrüttung einer Familie wirklich durch Vereinsmeierei der Frau möglich ist, was gewiss der Fall sein kann, so ist diese Möglichkeit jetzt schon vorhanden und wird nicht erst geschaffen durch die Verleihung des Aktivbürgerrechtes an die Frauen.

Eine Zerrüttung der Familie ist aber auch nicht zu befürchten wegen politischer Meinungsverschiedenheiten in der Familie, insbesondere zwischen Mann und Frau. Einmal ist als ziemlich sicher anzunehmen, dass die Frau, wenn sie einmal das Stimm- und Wahlrecht hat, in der Regel nicht anders stimmen und wählen wird als ihr Mann. Dafür sprechen Erfahrungstatsachen und wenn ich nicht irre, legen gerade aus diesem Grunde die Sozialdemokraten der Verwirklichung der Motion Greulich so grosse Bedeutung bei. Sodann aber: Wenn wirklich die Ansichten zwischen Mann und Frau in Wahl- und Abstimmungssachen auseinandergehen sollten, muss das notwendigerweise zur Zerrüttung der Ehe, zur Störung des guten Einvernehmens in der Familie führen? Sehen wir nicht hundertfach, dass in ein und derselben Familie die politischen Anschauungen zwischen Vater und Sohn oder zwischen Brüdern oder sonstigen Angehörigen differieren, ohne dass deswegen der Zusammenhang zwischen ihnen verloren geht?

Sie sehen, dass wenn man den Dingen auf den Grund geht, sich die Bedenken und Zweifel als grundlos erweisen, die gegen das Frauenstimmrecht erhoben werden. Und dass sie wirklich grundlos sind, zeigt die Erfahrung derjenigen Staaten, welche das Frauenstimmrecht, teils schon seit vielen Jahren, besitzen. Wir wollen uns daran erinnern, dass es nicht etwas in der Welt Neues und Unerhörtes ist, wie ich heute postuliere. Schon vor dem Kriege besassen die Frauen für Gemeindewahlen das aktive Wahlrecht in 37, das passive Wahlrecht in 18 Ländern. Und auch für die Parlamentswahlen ist es den Frauen gelungen, das Wahlrecht zu erlangen. Sie besitzen das aktive Wahlrecht in 19, das passive in 12 Staaten. Seit Kriegsausbruch hat das Frauenstimm-

recht weitere Fortschritte gemacht, ich erinnere nur an Kanada, England, Deutschland, Ungarn usw.

Aus keinem aller dieser Staaten, die das Frauenstimmrecht eingeführt haben, und die zum Teil vieljährige Erfahrungen auf diesem Gebiete besitzen, liegen Berichte vor, welche geeignet wären, die Bedenken und Einwendungen als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, welche bei uns gegen die Verleihung der politischen Rechte an die Frauen vorgebracht werden. Die hässlichen Ausschreitungen der englischen Suffragetten sind eine Erscheinung, die sich sonst nirgends gezeigt hat, und sie können deshalb auch nicht als ausschlaggebendes Argument gegen die Erteilung der Frauenrechte verwendet werden.

Ganz besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass auch da, wo den Frauen das passive Wahlrecht zu den Parlamentswahlen zusteht, die Wahl von Frauen in die Parlamente nur vereinzelt vorkommt. So wurde zum Beispiel in England keine einzige Frau in das Parlament abgeordnet. In den Frauenverbänden wurde vielmehr erklärt, man bevorzuge die männlichen Kandidaten, weil sie als Politiker und Staatsmänner schon erprobt und deshalb weiblichen Neulingen vorzuziehen seien.

Glauben Sie nicht, meine Herren, dass auch bei uns sich die Dinge ähnlich gestalten würden? Ich bin überzeugt, dass unsere Schweizerfrauen ebenfalls für die erprobteren Kandidaten eintreten würden.

Und nun zu einer anderen Einwendung, die gegen die Erteilung der politischen Rechte an die Frauen geltend gemacht wird:

Man stellt immer und immer wieder ab auf die Frage, ob die Frauen die politischen Rechte überhaupt haben wollen oder ob sie nicht vielmehr davon gar nicht zu wissen begehren. Darauf antworte ich zunächst das, dass eine solche Fragestellung grundsätzlich unrichtig und unzulässig ist. Die Frage hat vielmehr dahin zu gehen, ob der Staat ein Interesse daran hat, die Frauen zur Mitbeteiligung an den öffentlichen Geschäften herbeizuziehen. Muss diese Frage bejaht werden, dann kommt es gar nicht darauf an, ob die Frauen dafür oder dagegen sind. Es wäre doch eine höchst sonderbare Staatspraxis, die zu ganz merkwürdigen Konsequenzen führen müsste, wenn man staatliche Massnahmen davon abhängig machen wollte, ob die davon Betroffenen sie wünschen oder nicht. Wohin kämen wir dann mit der Steuerpflicht, mit der Wehrpflicht, mit der Schulpflicht, wie wäre es möglich, ein Strafgesetzbuch zu erlassen, wie stünde es mit der Arbeiterschutzgesetzgebung, mit allen jenen Massregeln, die der Staat zum Schutze der Schwachen und Wehrlosen zu erlassen gezwungen ist und die immer verbunden sind mit Eingriffen in die Freiheitssphäre nicht nur der Starken und Mächtigen, sondern auch der Schutzbedürftigen selber?

Die Frage ist also, wie gesagt, so zu stellen, ob der Staat ein Interesse an der politischen Mitarbeit der Frauen hat. Bevor ich auf die Beantwortung dieser Frage eintrete, möchte ich noch folgendes sagen:

Wenn man behauptet, die Frauen selber wollten nichts von der Erteilung der politischen Rechte an sie wissen, so gilt dies jedenfalls nur bedingt und mit Einschränkung. Denn es hat immer Frauen gegeben und es gibt von Tag zu Tag ihrer mehr, welche die politischen Rechte wünschen und verlangen. Und das sind gerade diejenigen Frauen, denen die übrigen alles zu verdanken haben, was auf dem Gebiet der Lösung der Frauenfrage, der Befreiung der Frau aus ihrer bisherigen Abhängigkeit, bis heute getan und erreicht worden ist. Ich erinnere nur beispielsweise an die Zulassung der Frauen zu allen Bildungsanstalten, also die Oeffnung des akademischen, gewerblichen und industriellen Studiums für sie, ihre Zulassung zur Ausübung der meisten Berufe, die Verbesserung ihrer Rechtsstellung im Verkehrsleben, namentlich als Handels- und Gewerbefrau, in der Ehe als Ehefrau, als aussereheliche Mutter usw. Diese tätigen und initiativen Frauen sind es, die die politischen Rechte verlangen, weil sie richtig erkannt haben, dass sie das Mittel, die Gesetzgebung im Sinne ihrer Bestrebungen wirksam zu beeinflussen, erst dann besitzen, wenn sie an ihrer Ausgestaltung tätig Anteil zu nehmen in der Lage sind.

Und wer sind diejenigen, die sich ablehnend verhalten gegen solche Bestrebungen? Es sind solche, die kraft ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Stellung es nicht nötig haben, sich um die Fragen des täglichen Lebens zu kümmern, und dann solche, die dafür kein Verständnis besitzen, weil ihnen die dazu erforderliche Erfahrung und Erziehung fehlt.

Ich will damit keinen Vorwurf gegen diese Frauen erheben. Nicht sie sind schuld an diesem Mangel an Verständnis. Schuld daran sind vielmehr wir selber, die Männer, die es bisher unterlassen haben, diejenigen Bildungs- und Erziehungswerkstätten zu schaffen, die geeignet waren, diesen Frauen das Verständnis für die Fragen des öffentlichen Lebens zu verleihen. Höhere Töchterschulen und Pensionate unserer Tage vermitteln dieses Verständnis eben nicht. Es klafft hier eine bedauerliche Lücke im Erziehungs- und Bildungsgang der Frauen, besonders solcher der sogenannten besseren Stände, die zum Verschwinden zu bringen eine der ernstesten Aufgaben unserer Zeit ist.

Denn der Staat hat ein Interesse daran, auch die Frauen herbeizuziehen zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften durch Verleihung der politischen Rechte an sie.

Man wird mich fragen, ob es nicht ein Widersinn sei, jemandem Rechte zu erteilen, der sie nicht haben will. Ich habe in anderem Zusammenhang diese Seite der Sache vorhin schon kurz gestreift und komme jetzt auf sie zurück.

Ich antworte mit einer Gegenfrage: Ist das, was man als politische Rechte bezeichnet, ist die politische Betätigung des Staatsbürgers in der Demokratie eigentlich wirklich bloss ein Recht, ist es nicht vielmehr eine Pflicht? Ich darf wohl darauf verweisen, wie die Auffassungen darüber, was dem Staate gegenüber Recht und was Pflicht des Bürgers ist, im Laufe der Zeiten eigen-

tümliche Wandlungen durchgemacht haben: Man geht heute mit dem Gedanken um, die Zwangseinbürgerung einzuführen. Was früher dem Ausländer beinahe als ein Gnadengeschenk des Staates gewährt wurde, das Bürgerrecht, hat er inskünftig als Zwangsauflage entgegenzunehmen. Warum? Weil der Staat ein Interesse daran hat, sich die Ausländer als Aktivbürger zu assimilieren. Aus einem früheren Recht wird eine Pflicht. — Ist nicht das sogenannte Stimmrecht mancherorts bereits zur Stimm p f l i c h t geworden durch Einführung des Stimmzwanges? Und hat man nicht mancherorts das passive Wahl r e c h t zu einer Wahl p f l i c h t gemacht durch Einführung der Amts p f l i c h t, alles aus höherem Interesse des Staatswohles?

Und so darf doch wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die Beteiligung der Bürger an den Geschäften des Staates lediglich als ein Recht und nicht etwa als eine Pflicht zu betrachten sei; wenn auch diese Pflicht nicht überall in die Form eines staatlichen Gebotes gekleidet erscheint.

Die demokratische Republik beruht auf der Stellung der Volksgemeinde als des höchsten Staatsorgans, d. h. auf der Teilnahme aller Volksgenossen an der höchsten staatlichen Herrschaft. Diese Beteiligung aller Volksgenossen an der staatlichen Herrschaft ist Grundgedanke und Voraussetzung der Demokratie, ihre Conditio sine qua non. Sie äussert sich, wie wir vorhin gesehen haben, in der Mitwirkung der Bürger bei der Bildung des Staatswillens, der Gesetze, und in der Bestellung der Organe, welche den Staatswillen zu vollstrecken haben, also in der Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen. Stellen die Volksgenossen ihre Mitwirkung bei diesen Akten der staatlichen Herrschaft ein, so hört die Demokratie auf zu bestehen. Jedes als Demokratie konstituierte Staatswesen muss deshalb seinen Bürgern gegenüber Anspruch auf ihre Mitwirkung bei diesen Akten erheben. Wer einer Demokratie angehört, hat nicht bloss ein Aktivbürgerrecht, dessen Ausübung oder Vernachlässigung seinem Belieben anheimgestellt ist, sondern eine Aktivbürger p f l i c h t.

Zu den Volksgenossen nun, die in der modernen Demokratie zur Teilnahme an der staatlichen Herrschaft berufen sind, gehören auch die F r a u e n. Ihre letzten Gründe führt die Demokratie auf den staatsrechtlichen Ausgangspunkt des modernen Naturrechts zurück: die Ableitung der Staatsgewalt nämlich aus dem vereinigten, ursprünglich souveränen Willen der aus dem Naturzustand in den staatlichen Zustand hinübertretenden Menschen. Daher ist für sie die Teilnahme an der Staatsgewalt eine a l l g e m e i n e Pflicht, die hervorgeht aus der menschlichen Natur und die j e d e m in den Staatsverband aufgenommenen und dadurch zum Bürger gewandelten Individuum obliegt, also auch den Frauen. Allerdings wird in der Geschichte der modernen Demokratie diese Folgerung nicht sofort und nicht überall gezogen. Sie liegt aber so sehr in der Richtung ihrer notwendigen Entwicklung, dass sie sich in jeder modernen Demokratie durchsetzen m u s s, soll diese nicht ihrem Grundprinzip und ihrem innersten Wesen untreu werden. Das zeigt uns die Geschichte der Frauenfrage und des Frauenstimmrechts und vor allem die unerwartet rasche Entwicklung und Förderung, die der Gedanke der Herbeiziehung der Frauen zur Teilnahme an der staatlichen Herrschaft seit dem Kriege erfahren hat.

Zu dieser Entwicklung haben manche Faktoren beigetragen, die hier alle zu besprechen viel zu weit führen würde. Nur auf eines sei hingewiesen. Die Stellung, die die Frau in den kriegführenden Ländern während des Krieges einzunehmen gezwungen war, hat in den Augen jedes Verständigen den Aberglauben gründlich beseitigt, als sei der Mann die Krone der Schöpfung und die Frau ihm gegenüber intellektuell und moralisch minderwertig. Die Frau hat sich tapfer und mit Erfolg in die Lücken gestellt, die durch den Wegzug der Männer ins Feld entstanden sind. Es hat sich gezeigt, dass wenn man der Frau den ihr gebührenden Platz einräumt, sie diesen Platz auch richtig auszufüllen vermag. Aber gerade daran hat es bisher gefehlt; nicht als Mitarbeiterin des Mannes wurde die Frau betrachtet und bewertet, namentlich in den sogenannten besseren Familien, sondern als Zierde des Hauses, als Gespielin des Mannes, als Dekorationsstück, kurz als Nora im Puppenheim.

Gegen die politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann wird immer wieder der Einwand erhoben, dass eine solche Gleichberechtigung nur dann grechtfertigt wäre, wenn mit den gleichen Rechten die Frau auch die gleichen Pflichten des Mannes übernähme; das sei aber nicht der Fall und werde nie der Fall sein können, weil die wichtigste Bürgerpflicht des Mannes, die Wehrpflicht, den Frauen nie auferlegt werden könne.

Dieser Einwand, der schon an sich und grundsätzlich unzutreffend ist, ist es namentlich in unseren Tagen. E i n m a l muss der Friede, muss der Völkerbund kommen und mit ihm die Abrüstung und die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung der Wehrpflicht für uns. Dann, ja sogar heute schon, gibt es im öffentlichen Leben der Völker Pflichten und Aufgaben, welche mindestens ebenso wichtig und für das Wohl des Staates und seiner Angehörigen von ebenso grosser Bedeutung sind, als die Wehrpflicht, Aufgaben, an denen die Frauen mitzuarbeiten geeignet und auch gewillt sind. Es sind das die sozialen und wirtschaftlichen Probleme unserer und der kommenden Tage. Auf diesem Gebiet eröffnen sich für die Tätigkeit der Frauen weite Perspektiven und es ist kein Grund einzusehen, warum ihnen nicht Arbeit in diesen Gebieten zugewiesen werden könnte. Eine solche Mitarbeit der Frauen an wichtigen Aufgaben des sozialen und wirtschaftlichen Lebens entzieht aber dem vorhin erwähnten Einwand vollständig den Boden, so dass auch aus diesem Gesichtspunkte kein Grund mehr vorhanden ist, die Frauen von der Betätigung als Aktivbürger auszuschliessen und sie damit schlechter zu stellen als die Männer.

Ich stelle den Antrag, die Motion im Sinne meiner Ausführungen dem Bundesrate zu überweisen.

Das weibliche Dienstjahr und das Frauenstimmrecht.

Bei Anlass der Delegiertenversammlung des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht in La Chaux-de-Fonds kam dieses Thema zur Sprache. Nach einem einleitenden Referate und darauffolgender Diskussion wurde von der Versammlung das weibliche Dienstjahr abgelehnt, dafür die Buchführung der obligatorischen weiblichen Fortbildungsschule warm empfohlen. Wenn ich heute noch einmal auf die Frage zurückkomme, so ist es, um den prinzipiellen Standpunkt, den wir zu der Verknüpfung des Dienstjahres mit dem Stimmrechte einnehmen, zu beleuchten.

Was ist ein Staat? Die Gemeinschaft derjenigen Menschen, die auf einem gegebenen Territorium unter demselben Gesetze stehen. Darnach sind unzweifelhaft die Frauen Staatsangehörige. Es ist noch niemandem eingefallen, dies leugnen zu wollen, wenn uns auch am 1. Juni in juristischer Haarspalterei bewiesen wurde, dass wir weder „Nation", noch „Volk", noch „Bürger" seien! Staatsangehörige sind wir von Gesetzes wegen. „L'état c'est moi", verkündete der grosse Autokrat des 17. Jahrhunderts, weil er Staat und Gesetz, alles in seiner Person verkörperte. „L'état c'est moi" dürfen in gleicher Weise alle Männer und alle Frauen sagen, die Angehörige eines demokratischen Staatswesens sind. Dieses Bewusstsein des „Staats-Ich" möchten wir tief in jede Frauenseele hineinpflanzen, damit das Gefühl des Abstandes und der Unnahbarkeit gegenüber dem Staate einmal verschwände. Die seelische Achtungstellung so vieler Frauen vor dem Staate erinnert mich oft an den Ausspruch eines vierjährigen Kindes beim Anblicke eines mutwillig verbogenen Strassenschildes: „Was wird aber der Staat sagen, wenn er das sieht!" Nein, der Staat ist nicht ein Wesen ausser uns, der Staat ist in uns. Jede Frau stellt in der Schweiz so gut wie jeder Mann ein viermillionstel Staat vor. Und aus dieser Tatsache, dass wir Bestandteile des Staates sind, lassen sich alle unsere Rechte und Ansprüche an den Staat ableiten. Bis jetzt hat die Allgemeinheit ihre Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Also ist vorläufig der Staat uns etwas schuldig, nicht wir ihm. Solange wir nicht die vollen politischen Rechte besitzen, sind wir kraft unserer Staatsangehörigkeit Gläubiger unseres Staates.

Wie steht es nun mit den Staatspflichten? Auch diese wollen wir aus dem oben erwähnten Staatsbegriffe herleiten. Wir sind alle, Männer und Frauen, dem Staate das schuldig, was wir der Gemeinschaft schuldig sind: Arbeit nach dem Mass unserer Kräfte und unserer Veranlagung. Die Natur hat den Mann mit Körperkraft ausgestattet. Also soll er — wenn dies in Zukunft überhaupt noch nötig sein wird — die Gemeinschaft vor allen Angriffen schützen. Hierzu bedarf er zu seiner Kraft noch gewisser Fertigkeiten im Erschiessen, Zerstören, Schützengräben aufwerfen u. a. m., die er sich unbeschadet im täglichen Leben nicht aneignen kann. Das nachzuholen wird er w o c h e n w e i s e — nicht ein Jahr lang — eingezogen. Da ferner Verteidigung wie Angriff nur bei Massen wirken und von Erfolg begleitet sein können, so muss auch die Masse miteinander schlagfertig gemacht werden — und die Kaserne ist geschaffen.

Die Frau besitzt nicht die physische Kraft des Mannes. Sie wirkt mit kleinerer Kraft, aber mit grosser Zähigkeit und Ausdauer. Vielen Frauen ist es vergönnt, neues Leben zur Welt zu bringen und diese neuen kleinen Staatsbestandteile zu pflegen, zu hüten und zu erziehen. Die Frau hat ihre Staatspflicht erfüllt, wenn sie nach Massgabe ihrer Kräfte die Arbeit leistet, welche die Natur und das Schicksal ihr zugewiesen haben. Auch sie muss zur Erfüllung dieser Pflichten ausgebildet werden. Aber das sind Aufgaben, für welche weder die Einzelausbildung, noch die Betätigung im Elternhause unzuträglich sind, im Gegenteil. Wird doch bei der späteren Ausübung der weiblichen Pflichten die individuelle Arbeit, die Persönlichkeit der Frau in den Vordergrund treten, ganz im Gegensatze zu der uniformen Tätigkeit der Männer im Militärdienste. Wäre jede Mutter ein vollkommenes Vorbild, so hätte der Staat das grösste Interesse, jede Tochter unter ihrer Anleitung ihr möglichst getreues Ebenbild werden zu lassen. Leider sind viele Mütter durch übermässige Arbeit oder durch eigene Unfähigkeit nicht in der Lage, ihre Töchter zu ihrem natürlichen Berufe heranzubilden. Daher haben wir während und nach der Schulzeit nach besten Kräften zu ergänzen, was not tut. Der Aufwand an Kraft, Geld und Zeit muss dabei auf ein Minimum reduziert werden. Das heutige Leben gestattet keine Vergeudung. So erklären wir es als unnütz, dass die Mädchen in teuren Anstalten besammelt werden. Sie können daheim wohnen und bestimmte, von den Gemeinden organisierte theoretische und praktische Arbeit leisten. Wir halten es für unnütz, dass das Bauernmädchen, die Fabrikarbeiterin, die Lehrerin, die Haustochter, die Studentin zur gleichen Zeit denselben Unterricht und dieselben praktischen Uebungen durchmachen. Wir wollen in jeder Kategorie ergänzen, was fehlt. Alten alles neu beizubringen, als wüssten sie nichts, hätte einen ungeheuren Zeit- und Energieverlust, Ueberanstrengung und Schädigung der Gesundheit zur Folge, vom unverantwortlich langdauernden Erwerbsausfall gar nicht zu reden. Es wäre ein Leichtes, alle Mädchen nach vollendetem 17. oder 18. Lebensjahre sich über ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Hausfrauenberufe, Kranken- und Kinderpflege ausweisen zu lassen und sie zu verpflichten, bis zum 20. Jahre einen festen, dem Stande ihres Könnens entsprechenden Ausbildungsplan zu absolvieren. Auf Einzelheiten der weiblichen Fortbildungsschule will ich mich nicht einlassen. Sie ist genugsam bekannt und besprochen worden. — Es war mir heute nur daran gelegen, zu zeigen, dass unsere Staats r e c h t e mit unserem Dasein allein begründet sind, und dass vorläufig die weiblichen Staatspflichten individuelle, natürliche sind, während die Dienstpflicht des Mannes mit seiner normalen Arbeit nichts gemein hat und nur durch Massenausbildung zu etwas führt. Kommen wir dazu, dass auch die menschliche Arbeit sozialisiert wird, und dass an Stelle des sterilen Militärdienstes ein der Allgemeinheit